

Nachdem ein Erbar Raht befindet/ daß Ihren vielfeltigen wolgemeinten Mandaten vnnd Ordnungen vngeachtet/ bey den Verlobnissen vnnd Hochzeiten/ allerley vppig: vnd Vnmessigkeit/ mechtig vberhand nemen/ dadurch nicht allein alle Victualien thewr werden/ vnnd hoch steigen/ sondern auch so wol Braut vnd Breutgamb als die geladene Gäste fast täglich vnd vielfeltig beschweret werden/ Vnd aber einem Erbaren Raht tragenden Ampts vnd Obrigkeit halben/ solchem allem so viel müglich zubegegnen oblieget vnd gebühret ... : Publicatum Rostock den Dritten Septembris/ Anno 1609

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1609?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809782511>

Druck Freier  Zugang





Nachdem ein Erbar Racht befindet / Das

Ihren vielfeltigen wolgemeinten Mandaten vnnnd Ordnungen vngesachtet / bey den Verlobnissen vnnnd Hochzeiten / allerley vppig: vnd Vnmessigkeit / mechtig vberhand nemen / dadurch nicht allein alle Victualien thewr werden / vnnnd hoch steigen / sondern auch so wol Braut vnd Breutgamb als die geladene Gäste fast täglich vnd vielfeltig beschweret werden / Vnd aber einem Erbaren Racht tragenden Ampts vnd Obrigkeit halben / solchem allem so viel möglich zubegegnen obliegt vnd gebühret.

Als wil ein Erbar Racht so viel erslich die Verlobniß belanget / hiermit gebotten haben / Das alle die / so öffentliche Verlobnissen zuhalten gemeinet / solches etwa in S. Johannis oder einer der andern Kirchen thun / vnd dahin nicht mehr / als auff jeder seiten Sechs Personen erbitten / noch sich sünden lassen / wie auch die Gasteren bey oder nach der Verlobniß sich bey Voen Sunffzig Gilden genzlich enthalten sollen.

So viel aber die Hochzeiten betrifft / wil ein Erbar Racht die vorigen Mißbräuche der Hochzeitlichen Verehrungen vnnnd Geprangs des langen trecks oder geschlepes hiemit genzlich auffgehoben / vnnnd dabey Ernstlich gebotten haben / Das hinfüro von Michaelis nechstkünfftig anzufangen / alle ihrer Botmessigkeit vnter gehörige Personen selbst keine Hochzeitgeschencke oder Gaben von jemand's allhie inn der Statt nemen oder nemen lassen / noch gleicher gestalt jemand's allhie inn der Statt Hochzeitliche Geschencke geben oder geben lassen / Wie dann auch Braut vnnnd Breutgam sich zu oder von der Trew inn die Kirche oder sonst nit stärker den jeder mit sechs Pahren / darunter gleichwol Braut vnd Breutgam / vnd frembde außheimische Personen nit zu rechnen / in aller stille ohne einig Gespiel begleiten lassen noch andere sie stärker begleiten sollē / Mit der Verwarnung / doferne jemand's wird betroffen werden / daß er nach Michaelis künfftig von jemand's in der Statt Geschencke genommen / oder jemand's Geschencke gegeben / den Breutgam oder die Braut vber vnd nach den vorgedachten Sechs Pahren / zu oder von der Trew begleitet oder dieselbe sich begleiten lassen / oder dabey Gespiel gebraucht haben wird / daß der oder dieselbe vor eine jede Verehrung / die sie werden gegeben oder genommen haben / vnnnd für einen jeden der vorherührten Puncte / darinn jemand diesem Mandato zuwieder handeln wird / mit Zwanzig Gilden Straffe belegt werden sollen.

Vnd damit diesem heilsamen Mandato desto mehr nachgelebet werden müge / So soll der Breutgam für sich vnd seine Braut / Achte Tage nach der Hochzeit / daß Er vnd Sie / seines wissens / selbst oder durch vntersetzte Personen / keine Hochzeitverehrung von denen allhie innder Statt genommen / wie auch die andere / so disfalls bey den zum Gericht Verordenten inn verdacht gerahen werden / daß sie jemand's Verehrung gegeben haben möchten / so oft solches von ihnen durch die Richteherm begehret wird / sich deswegen mit einem Corperlichen Ende zu purgiren / Vnd welcher massen / vnd von weme dieser Ordnung ihres wissens zu wider gehandelt zu offenbahren schuldig seyn.

Vnnnd soll dabeneben eines Erbaren Rachts vorigen Hochzeitsordnung vnd Mandaten / so viel der Geladenen Gästen Zahl vnd sonst anlanget hiermit nichts benommen seyn. Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden zu hüten wissen wird.

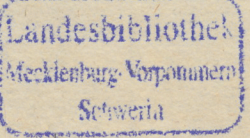
Rostock den Dritten Septembris / Anno 1609.

Publicatum

Das Buch der ...

Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page.

Mbl. f. IV
2960-2°



6

Nachdem ein Erbar Racht befindet / das
Ihren vielfeltigen wolgemeinten Mandaten vnnnd Ordnungen vnge-
achtet / bey den Verlobnissen vnnnd Hochzeiten / allerley vppig: vnd Vnmessigkeit/
mehrig vberhand nemen / dadurch nicht allein alle Victualien thewr werden / vnnnd hoch
steigen / sondern auch so wol Braut vnd Breutgamb als die geladene Gäste fast täg-
lich vnd vielfeltig beschweret werden / Vnd aber einem Erbaren Racht tragenden Ampts
vnd Obrigkeit halben / solchem allem so viel möglich zubegegnen obliegt vnd gebühret.

Als wil ein Erbar Racht so viel ersilich die Verlobniß belanget / hiermit gebotten haben / Das alle die / so of-
fentliche Verlobnissen zuhalten gemeinet / solches etwa in S. Johannis oder einer der andern Kirchen thun /
vnd dahin nicht mehr / als auff jeder seiten Sechs Personen erbitten / noch sich finden lassen / wie auch die
Gasteren bey oder nach der Verlobniß sich bey Voen Sunffzig Gilden genzlich enthalten sollen.

So viel aber die Hochzeiten betrifft / wil ein Erbar Racht die vorigen Mißbräuche der Hochzeitlichen
Verehrungen vnnnd Geprangs des langen trecks oder geschlepes hiemit genzlich auffgehoben / vnnnd dabey
Ernstlich gebotten haben / Das hinfüro von Michaelis negstkünfftig anzufahen / alle ihrer Botmessigkeit
vnter gehörige Personen selbst keine Hochzeitgeschenke oder Gaben von jemand's alhie inn der Statt nemen
oder nemen lassen / noch gleicher gestalt jemand's allhie inn der Statt Hochzeitliche Geschenke geben oder
geben lassen / Wie dann auch Braut vnnnd Breutgam sich zu oder von der Trew inn die Kirche oder sonst
mit stärker den jeder mit sich Pahren / darunter gleichwol Braut vnd Breutgam / vnd frembde außheimische
Personen nit zu rechnen / in aller stille ohne einig Gespiel begleiten lassen noch andere sie stärker begleiten sollē /
Mit der Verwarnung / doferne jemand's wird betroffen werden / daß er nach Michaelis künfftig von jemand's
in der Statt Geschenke genommen / oder jemand's Geschenke gegeben / den Breutgam oder die Braut vber
vnd nach den vorgedachten Sechs Pahren / zu oder von der Trew begleitet oder dieselbe sich begleiten lassen /
oder dabey Gespiel gebraucht haben wird / daß der oder dieselbe vor eine jede Verehrung / die sie werden
gegeben oder genommen haben / vnnnd für einen jeden der vorberührten Punkte / darinn jemand diesem
Mandato zuwieder handeln wird / mit Zwanzig Gilden Straffe belegt werden sollen. Vnd damit
diesem heilsamen Mandato desto mehr nachgelebet werden müge / So soll der Breutgam für sich vnd seine
Braut / Achte Tage nach der Hochzeit / daß Er vnd Sie / seines wissens / selbst oder durch vntersekte Per-
sonen / keine Hochzeitverehrung von denen allhie innder Statt genommen / wie auch die andere / so disfalls
bey den zum Gericht Verordenten innverdacht gerahen werden / daß sie jemand's Verehrung gegeben
haben möchten / so oft solches von ihnen durch die Richteherm begehret wird / sich deswegen mit einem
Corperlichen Ende zu purgiren / Vnd welcher massen / vnd von weme dieser Ordnung ihres wissens zu wie-
dern gehandelt zu offenbahren schuldig seyn. Vnnnd soll dabeneben eines Erbar Rachts vorigen Hoch-
zeitsordnung vnd Mandaten / so viel der Geladenen Gästen Zahl vnd sonst anlanget hiermit nichts benom-
men seyn. Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden zu hüten wissen wird. *Publicatum*
Rostock den Dritten Septembris / Anno 1609.

